

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 4. Mai 2021**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorschriften über die Tätigkeit der Ethikkommission des Landes Bremen an geänderte bundesrechtliche Vorgaben angepasst werden, die durch eine im Jahr 2016 erfolgte Änderung des Arzneimittelgesetzes in Kraft gesetzt worden sind. In der praktischen Tätigkeit der Ethikkommission haben sich in der Vergangenheit darüber hinaus Änderungsbedarfe im Hinblick auf Verfahrensregelungen gezeigt, denen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden soll. Außerdem können die Ethikkommissionen der Länder aufgrund des Erlasses des Strahlenschutzgesetzes im Jahr 2017 auch Forschungsvorhaben im Bereich des Strahlenschutzes prüfen und bewerten. Diese Novellierung bedarf ebenfalls einer Umsetzung im Landesrecht.

Im Übrigen sollen redaktionelle Anpassungen zur Bereinigung des Gesundheitsdienstgesetzes vorgenommen und nicht mehr benötigte Verordnungen aufgehoben werden.
3. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf im Umlaufverfahren zugestimmt.
4. Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.

ENTWURF

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 — 2120-f-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die Vorschriften des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleiben unberührt.“

2. In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Betreuungsgesetz“ durch das Wort „Betreuungsrecht“ ersetzt.

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Ethikkommission

(1) Die für das Land Bremen eingerichtete unabhängige Ethikkommission (Ethikkommission des Landes Bremen) soll auf Antrag eines Sponsors die klinische Prüfung eines Arzneimittels bei Menschen nach Maßgabe der §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes sowie die klinische Prüfung eines Medizinproduktes nach den §§ 19 bis 24 des Medizinproduktegesetzes bewerten. Die Ethikkommission soll nach § 41a Absatz 2 bis 5 des Arzneimittelgesetzes registriert sein. Ist die Ethikkommission registriert, teilt sie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Änderungen, die die Voraussetzungen der Registrierung betreffen, unverzüglich mit.

(2) Die Ethikkommission kann Forschungsvorhaben, die die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung beinhalten, nach § 36 des Strahlenschutzgesetzes prüfen und bewerten, sofern die nach dieser Vorschrift bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Aufgaben der Ethikkommission des Landes Bremen und der Ethikkommissionen der Heilberufskammern sollen so aufgeteilt sein, dass für jeden Bereich nur eine Ethikkommission zuständig ist.“

4. § 30a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Endet die Amtsperiode, ohne dass Mitglieder und Stellvertreter für die folgende Amtsperiode berufen wurden, setzen die bisherigen Mitglieder der

Ethikkommission und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit fort, bis für die folgende Amtsperiode Mitglieder und Stellvertreter berufen worden sind.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. § 30b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Wörter „Stellvertreter und externer Sachverständiger“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ethikkommission“ die Wörter „sowie die sachverständigen Personen, die vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer der Ethikkommission zur Beratung herangezogen worden sind (externe Sachverständige),“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder und Stellvertreter der Ethikkommission sowie die externen Sachverständigen haben über alle Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Ethikkommission erlangt haben, Stillschweigen, auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit hinaus, zu bewahren, soweit dies zum Schutz der betroffenen Patienten und Probanden und zur Sicherung der patent- und urheberrechtlichen Interessen der beteiligten Sponsoren sowie der beteiligten Prüfer erforderlich ist.“

6. In § 30c Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 42“ durch die Wörter „den §§ 42 oder 42a“ ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aus Gründen der Nachweisbarkeit soll die Einwilligung schriftlich erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Vorschriften des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.“

8. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

9. In § 33 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Wörter „Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

10. § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben dem Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der

Verordnung (EU) 2016/679 ist der betroffenen Person auch kostenfrei Einsicht in die Akten zu gewähren. Sind die personenbezogenen Daten der betroffenen Person untrennbar mit personenbezogenen Daten Dritter verbunden, kann die Einsicht in die Daten verwehrt werden, wenn dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen gefährdet würden. Im Übrigen bleibt das Einsichtsrecht unberührt. Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Betroffenen Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich durch die Behörde Ablichtungen erteilen lassen. Für die hierbei entstehenden Aufwendungen kann die Behörde Ersatz in angemessenem Umfang verlangen.“

11. § 35 wird aufgehoben.
12. In § 36 Absatz 5 werden die Wörter „und sich insoweit der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft“ gestrichen.
13. § 36a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
“(1) Eine Verarbeitung von Daten im Sinne des § 31 im Auftrag ist nur zulässig, wenn die Wahrung der Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes bei der verarbeitenden Stelle sichergestellt ist.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 644 — 45-c-105) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständige Behörde

Die Verordnung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständige Behörde vom 7. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 166 — 2121-I-1) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes soll das Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) überarbeitet werden. Das Gesundheitsdienstgesetz bedarf in erster Linie der Anpassung, um der Änderung des Arzneimittelgesetzes durch das Vierte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20.12.2016 (BGBl. S. 3048) Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesetz sind u.a. die europarechtlichen Vorgaben für die Genehmigung, die Durchführung und die Überwachung von klinischen Prüfungen im nationalen Recht umgesetzt worden. In der Folge müssen insbesondere verfahrensrechtliche Regelungen für die Tätigkeit der unabhängigen Ethikkommission des Landes Bremen, die im Gesundheitsdienstgesetz verankert sind, überarbeitet werden.

Außerdem ist durch den Erlass des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) ein weiteres Tätigkeitsfeld für die Ethikkommission eröffnet worden. Diese kann nunmehr gem. § 36 des Strahlenschutzgesetzes Forschungsvorhaben prüfen und bewerten, bei denen es um die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen geht. Diese neue Option soll ebenfalls in das Gesundheitsdienstgesetz aufgenommen werden.

Ferner sollen Regelungen über die Heranziehung externer Sachverständiger sowie eine Übergangsregelung für den Zeitraum nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Berufung neuer Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geschaffen werden, die sich in der Praxis der vergangenen Jahre als erforderlich erwiesen haben.

Schließlich sind einige Vorschriften inhaltlich und redaktionell anzupassen, um der Änderung von Rechtsvorschriften, insbesondere im Datenschutzrecht, und Behördenbezeichnungen Rechnung zu tragen.

In weiteren Artikeln des Änderungsgesetzes soll die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und die Verordnung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zuständige Behörde aufgehoben werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit der Änderung des § 14 Absatz 11 soll die Bezugnahme auf das inzwischen aufgehobene Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen durch eine Bezugnahme auf das geltende Bremische Schuldatenschutzgesetz ersetzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der in § 18 Abs. 1 verwendete Begriff „Betreuungsgesetz“ soll durch den Begriff „Betreuungsrecht“ ersetzt werden. Das Betreuungsgesetz war ein Artikelgesetz vom 12.09.1990, mit dem mehrere Gesetze aus den Bereichen Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige geändert wurden. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes existiert das Betreuungsgesetz nicht mehr als eigenständiges Gesetz. Die dem Öffentlichen Gesundheitsdienst durch § 18 Abs. 1 übertragenen gemeindebezogenen Aufgaben sind (neben Aufgaben nach dem PsychKG) dem übergeordneten Begriff „Betreuungsrecht“ zuzuordnen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 30 soll insgesamt neu gefasst und dabei durch die Aufteilung in drei Absätzen besser strukturiert werden. Der neue Absatz 1 beschreibt wie der bisherige Satz 1 die hauptsächlichen Aufgaben der Ethikkommission nach dem Arzneimittel- und dem Medizinproduktegesetz. Die Vorschrift soll dahingehend ergänzt werden, dass die Ethikkommission des Landes Bremen in der Regel dazu verpflichtet sein soll, sich für die Erstellung von Stellungnahmen und Bewertungsberichten im Rahmen der Genehmigung von klinischen Prüfungen registrieren zu lassen. Nach § 41a Abs. 1 AMG dürfen an Genehmigungsverfahren, die durch unionsrechtliche Vorschriften europaweit verbindlich geregelt sind, nur öffentlich-rechtliche Ethikkommissionen der Länder teilnehmen, die nach Landesrecht für die Prüfung und Bewertung klinischer Prüfungen bei Menschen zuständig sind und nach § 41a Abs. 2 bis 5 AMG registriert sind. Diese Erweiterung der Vorschrift dient dazu, die Teilnahme der Ethikkommission des Landes Bremen an solchen Genehmigungsverfahren regelmäßig zu ermöglichen.

Ebenfalls neu hinzu kommen soll die Pflicht der Ethikkommission, der obersten Landesgesundheitsbehörde Änderungen, die die Voraussetzungen der Registrierung

betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Mit dieser Pflicht soll die prinzipielle Verpflichtung zur Registrierung unterstützt und die uneingeschränkte Teilnahme an unionsrechtlich geregelten Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Eine Tätigkeit der Ethikkommission ohne Registrierung nach § 41a Abs. 2 – 5 AMG, die dann ausschließlich im Rahmen bremischer klinischer Prüfungen zulässig wäre, soll danach nur ausnahmsweise und nach vorheriger Mitteilung an die senatorische Behörde stattfinden.

Mit dem neuen Absatz 2 soll die Möglichkeit, Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zu prüfen und zu bewerten, die durch das Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geschaffen worden ist, aufgegriffen und im Landesrecht verankert werden. Die Voraussetzungen dieser Tätigkeit richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes.

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Satz 3 des § 30, der sich in der Praxis bislang bewährt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 4

§ 30a Absatz 5 wird ein neuer Satz 3 angefügt, mit dem eine kontinuierliche Tätigkeit der Ethikkommission auch nach Ablauf einer Amtsperiode gewährleistet werden soll. Die Vorschrift regelt, dass die bisher berufenen Mitglieder und Stellvertreter der Ethikkommission ihre Tätigkeit fortsetzen, bis Mitglieder und Stellvertreter für eine neue Amtsperiode berufen sind. Damit gibt sie der Ethikkommission die Möglichkeit, die in einer auslaufenden Amtsperiode begonnenen Verfahren fortzuführen, auch wenn der Zeitraum von vier Jahren, für den Mitglieder und Stellvertreter berufen wurden, bereits beendet ist. Nach Berufung von neuen Mitgliedern und Stellvertretern führen diese die noch nicht abgeschlossenen Verfahren weiter, so dass eine Tätigkeit der Ethikkommission ohne Unterbrechungen sichergestellt ist.

Absatz 6 der Vorschrift soll aufgehoben werden, weil er obsolet geworden ist. Die in § 30a Abs. 6 geregelte paritätische Besetzung der Ethikkommission wird bereits durch § 41a Abs. 3 Nr. 3 AMG sichergestellt, nach dem der Ethikkommission weibliche und männliche Mitglieder angehören müssen, die bei der Auswahl mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt werden müssen. Da diese Vorschrift die Einhaltung der gleichberechtigten Besetzung der Ethikkommission zur Voraussetzung der Registrierung gemacht hat, ist eine möglichst paritätische Besetzung damit gewährleistet.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Durch die Änderungen des § 30b sollen die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf sachverständige Personen, die zu einer Beratung der Ethikkommission herangezogen werden, erweitert werden. Die externen Sachverständigen sind danach - ebenso wie die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter - sowohl unabhängig und an Weisungen bezüglich ihrer Tätigkeit für die Ethikkommission nicht gebunden als auch zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die sie durch ihre Tätigkeit für die Ethikkommission erlangt haben. Für sie sollen dieselben rechtlichen Vorgaben gelten wie für die Mitglieder und Stellvertreter.

Zu Artikel 1 Nr. 6

In § 30c Satz 2 Nummer 3 ist die Erweiterung des AMG um den neuen § 42a umzusetzen und die Bezugnahme auf die verfahrensrechtlichen Regelungen des AMG entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO –, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 14 vom 22. November 2016, S. 72, in Kraft getreten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat mit Anwendungsvorrang. Gleichzeitig trat das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) in Kraft und das bis dahin geltende Bremische Datenschutzgesetz vom 4. März 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 85), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 351) geändert worden ist, außer Kraft.

Aus diesem Grund müssen sowohl die Bestimmungen über die Erteilung einer Einwilligung in die Datenverarbeitung in § 31 Absatz 2 Satz 2 und 5 als auch die Verweisung auf die geltenden Datenschutzbestimmungen in § 31 Absatz 4 angepasst werden um Widersprüche zwischen der DSGVO und dem bremischen Gesundheitsdienstgesetz zu vermeiden.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Der in § 32 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Verweis auf § 12 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes geht ins Leere, weil diese Vorschrift nicht mehr in Kraft ist (s. Begründung zu Art. 1 Nr. 7). Stattdessen soll eine Öffnungsklausel von der strikten Zweckbindung des § 31 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen werden, um Datenverarbeitungen zu anderen Zwecken weiterhin in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nr. 9

In § 33 Abs. 3 Satz 2 ist die Behördenbezeichnung der Landesdatenschutzbeauftragten anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

§ 34 Abs. 1 ÖGDG enthält das Recht der betroffenen Person, Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Das Auskunftsrecht richtet sich inzwischen primär nach Art. 15 DSGVO. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO hat die betroffene Person auch ein Recht auf Information über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden. Somit hat § 34 Abs. 1 S. 2 ÖGDG in Bezug auf das Auskunftsrecht nunmehr nur noch deklaratorischen Charakter. Daher soll der Satz gestrichen werden.

Zudem soll klargestellt werden, dass die betroffenen Personen gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO ein Recht auf Kopie ihrer personenbezogenen Daten haben. Die erste Kopie ist kostenfrei zu erteilen (vgl. Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Das Recht der Behörde gemäß § 34 Abs. 1 S. 7 ÖGDG auf Ersatz ihrer Aufwendungen kann sich somit nur auf das Recht auf Akteneinsicht – nicht aber auf das Auskunftsrecht – beziehen.

Zu Artikel 1 Nr. 11

§ 35 soll aufgehoben werden, weil sich die Pflicht zur Bestellung eines oder einer behördlichen Datenschutzbeauftragten inzwischen aus Art. 37 Abs. 1 Buch. a DSGVO ergibt. Dem nationalen Gesetzgeber wird diesbezüglich kein eigener Regelungsspielraum eingeräumt. Zudem sind die Stellung und die Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten in Art. 38 und 39 DSGVO abschließend geregelt. Das Wiederholungsverbot verbietet dem nationalen

Gesetzgeber grundsätzlich, unmittelbar geltende Regelungen einer EU-Verordnung in einer nationalen Regelung lediglich zu wiederholen, sofern hierdurch nicht ausschließlich die Verständlichkeit der nationalen Vorschrift gefördert wird.

Zu Artikel 1 Nr. 12

In § 36 Abs. 5 soll die Zuständigkeit der Landesdatenschutzbehörde für die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gestrichen werden, weil diese nunmehr abschließend in Art. 51 DSGVO in Verbindung mit § 21 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutz-Grundverordnung geregelt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die Neufassung des § 36a Abs. 1 dient der Verdeutlichung der Voraussetzungen über die Datenverarbeitung im Auftrag. Zum einen ist die Regelung des Satzes 1 obsolet und soll aufgehoben werden, zum anderen gilt für die in Satz 2 festgeschriebene Zuständigkeit der Landesdatenschutzbehörde das zu § 36 Abs. 5 Gesagte entsprechend (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 12).

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift soll die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz aufgehoben werden. Die Verordnung ist obsolet, weil die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Chemikalienrechts durch § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG denjenigen Behörden zugewiesen ist, die auch für den Vollzug der in den Ordnungswidrigkeitstatbeständen genannten Sachaufgaben auf dem Gebiet des Chemikalienrechts zuständig sind. Diese Zuständigkeiten ergeben sich eindeutig aus der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Chemikalien- und dem Wasch- und Reinigungsmittelrecht vom 21.05.2019 (Brem.GBl. S. 479). Einer gesonderten landesrechtlichen Verordnung über die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Zu Artikel 3

Mit dieser Vorschrift soll die Verordnung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständige Behörde aufgehoben werden. Diese Verordnung, die im Jahr 1982 erlassen wurde, ist inhaltlich veraltet und wird zudem

nicht mehr gebraucht, weil die Zuständigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zukünftig durch eine Bekanntmachung geregelt werden sollen. In dieser Bekanntmachung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständigen Behörden sind sämtliche Zuständigkeitsregelungen überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht worden. Sie tritt gleichzeitig mit der Aufhebung der alten Verordnung in Kraft.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.